Förderrichtlinie

"Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung"

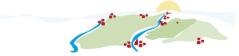
der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zum Schutz des Grundwassers, der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und als Vorsorgemaßnahme für Starkregenereignisse



Gültig ab 15.05.2024

Nachhaltig, klimafreundlich und lebenswert





1. Allgemeines

Verschiedene Faktoren können zu einer Überlastung der Kanalisation führen: die zunehmende Versiegelung von Freiflächen, die dadurch resultierende Ableitung des Regenwassers in die Kanalisation und immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen. Zusätzlich werden die Kläranlagen über die Kanalisation und das darin vermehrt abgeleitete Regenwasser stark beansprucht. Die Schaffung von Retentionsraum z.B. durch Regenwasserzisternen und die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Oberflächen verhindern die Überlastung des Kanalsystems. Trockenere Sommer führen außerdem dazu, dass Grundwasserreserven als Brauchwasser z.B. bei der Gartenbewässerung genutzt werden und dadurch bei der Trinkwasserversorgung fehlen. Eine wirksame Verminderung dieser Probleme wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- 1. Dezentrale Speicherung von Niederschlagswasser in Regenwasser-Zisternen.
- 2. Entfestigung von versiegelten Flächen.

Auch einer zunehmenden Versiegelung von Vorgärten (sog. Schottergärten) soll entgegengewirkt und die Flächen entsprechend entfestigt werden. Vor allem bei Starkregenereignissen können hier große Wassermengen nur oberflächlich abfließen und die Kanalisation bzw. öffentliche Verkehrsflächen auf diese Weise überfluten werden.

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diese Maßnahmen. Damit unterstützt sie die Einsparung von Trinkwasser durch Verwendung von kostengünstigerem Brauchwasser sowie die Anreicherung des Grundwassers und den Erhalt des Wasserhaushaltes. Dies wirkt sich auch positiv auf die Kosten der Abwasserbeseitigung aus.

2. Förderung des Einbaus von Zisternen

2.1

Gefördert wird der erstmalige Einbau oder die Erweiterung bereits vorhandener Regenwasserzisternen (um mindestens 30% und 2 m³ bereits vorhandener Zisternen), soweit diese Maßnahme freiwillig erfolgt und nicht durch Bauvorgaben, z.B. in Bebauungsplänen von Neubaugebieten, zwingend vorgeschrieben ist.

Mit diesem Förderprogramm sollen insbesondere Zisternen im Gebäudebestand gefördert werden und nicht auf Grundstücken von Neubauten, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Verringerung von Mitnahmeeffekten). Es wird festgelegt, dass der Einbau von Zisternen an Gebäuden gefördert wird, die vor dem 01.01.2020 errichtet wurden.

Zu beachten ist, dass die Zisterne neu sein muss und keine gebrauchten Behältnisse wiederverwendet werden dürfen.

2.2

Nicht gefördert werden

- a) Regenwasserzisternen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden soll.
- b) Regenwasserzisternen in Gebieten, in denen der Bebauungsplan vorgibt, dass das Oberflächenwasser ganz oder teilweise zu verwerten ist bzw. der Bau einer Retentionszisterne verpflichtend ist und/oder die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Gau-

3 Förderrichtlinie "Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung" Stand April 2023

Algesheim in der jeweils gültigen Fassung bestimmt, dass das Oberflächenwasser ganz oder teilweise zu verwerten ist (z.B. Im Neubaugebiet "Im Steinert" in Gau-Algesheim).

c) Regenwasserzisternen die durch Wasser von Kupfer- oder Zinkdächern sowie Dächer mit einer Bitumenabdichtung oder Teerpappe gespeist werden.

2.3

Das Speichervolumen der Regenwasserzisternen muss **mindestens 2,5 m³** aufweisen. Insgesamt werden maximal 10 m³ Speichervolumen gefördert (1.000,00 Euro). Die 10 m³, welche maximal gefördert werden, gelten auch bei der Vergrößerung einer Bestandszisterne.

2.4

Das Wasser kann zur Versickerung gebracht oder für die Gartenbewässerung vorgesehen werden. Eine Benutzung als Trinkwasser ist untersagt; entsprechende Zapfstellen sind mit diesem Hinweis ("Kein Trinkwasser") zu versehen. Ebenso ist eine Nutzung des Dachflächenwassers als Brauchwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) möglich. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1988, DIN 1986) sowie die Richtlinien der DVGW müssen bei der Installation eingehalten werden.
- b) Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine wasserführenden Verbindungen aufweisen. Brauchwasserleitungen sind so herzustellen, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen ausgeschlossen ist. Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen Zwischenzähler zu erbringen. Die Abwassergebühren und -beiträge werden entsprechend der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung abgerechnet.
- d) Das zuständige Wasserversorgungsunternehmen hat ein ständiges Kontrollrecht bezüglich der Gefährdung der Trinkwasserhygiene durch solche Anlagen.

3. Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

3.1

Gefördert wird die Entsiegelung von Flächen im bebauten Ortsbereich. Die Maßnahme muss freiwillig erfolgen und darf nicht durch eine Aufforderung von einer offiziellen Behörde verpflichtend angeordnet sein.

Entsiegelungen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB werden nicht gefördert.

3.2

Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers kann durch folgende Punkte gefördert werden:

4 Förderrichtlinie "Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung" Stand April 2023

Vollflächige Entsiegelungsmaßnahmen

a) Durch vollständige Entfestigung von versiegelten Flächen (z.B. Umwandlung von Kies- bzw. Splittdecken, Schottergärten, bei Einfahrten/Zuwegungen in Rasenflächen, Wildblumenwiesen, Staudenbeete).

Teilflächige Entsiegelungsmaßnahmen

b) Durch teilflächige Entfestigung von versiegelten Flächen (z.B. Ersatz durch Rasengittersteine, wasserdurchlässigem Porenpflaster, Natursteinpflaster mit hohem Fugenanteil, Splittfugenpflaster oder Beläge aus anderen Materialien wie z.B. Holz).

Es muss zwingend nachgewiesen werden, dass das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickert und nicht abgeleitet wird.

Bitte beachten Sie, dass zur Bepflanzung vorrangig heimische Pflanzen gepflanzt werden sollten. Eine empfehlende Pflanzenliste finden Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim (siehe Dach- und Fassadenbegrünung).

3.3

Nicht gefördert wird die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Versickerungsmulden bzw. -gräben

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Entsiegelung

Zuschusshöhe vollflächige Entsiegelung:

Die Zuschusshöhe für die Entsiegelung von Grundstückflächen beträgt 20,00 € je m² entfestigter Grundstücksfläche, höchstens jedoch 1.000,00 € (siehe 3.2 a).

Zuschusshöhe teilflächige Entsiegelung:

Die Zuschusshöhe für die Teilentsiegelung von Grundstücksflächen beträgt 10,00 € je m² teilentsiegelter Grundstücksfläche, höchstens jedoch 1.000,00 € (siehe 3.2 b).

4.2 Zisternen

Die Zuschusshöhe für die Zisternen beträgt 100,00 € je 1 m³ Speichervolumen, höchstens jedoch 1.000,00 € (siehe 2.3).

4.3 Beschränkung der absoluten Förderhöhe

Hat der Antragsteller weitere Förderungen beantragt bzw. noch vor zu beantragen, so hat der Antragsteller die Pflicht, hierrüber Aussagen zu treffen (Fördertopf, Förderhöhe (prozentual bzw. absolut)). Die gesamte Förderhöhe darf im Fall einer Fördermittelkumulierung max. 50 % der zuwendungsfähigen nachgewiesenen Ausgaben betragen. Darüber hinaus gehende Förderanteile werden im Rahmen der Prüfung durch die Verwaltung gekürzt.

5. Beantragung und Bestimmungen gemeinsame Bestimmungen

5.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur "Förderung für Zisternen und Oberflächenentsiegelung".

5.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung/ Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens.

5.3

Zisternen:

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die vollständige Rechnung (Kopie) des ausführenden Unternehmens beizulegen. Für die Auszahlung ist ein vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis einzureichen sowie folgende Unterlagen beizulegen:

- Fotos der Fläche während und nach Zisterneneinbau
- Prüffähige Schlussrechnungen/ zuordenbare Belege mit eindeutigen Positionen
- Technisches Datenblatt zur Regenwasserzisterne

Entsiegelung:

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die vollständig, tabellarisch zusammengestellte Übersicht über die einzelnen Rechnungen (Kopie) beizulegen, im Falle einer professionellen Entsiegelung die Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens. Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Fotos der Fläche vor und nach der Entsiegelung
- Maße der entsiegelten Fläche
- Prüffähige Schlussrechnungen / zuordenbare Belege mit eindeutigen Positionen (in Tabellenform)

Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt. Der Antrag ist **schriftlich im Original** an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Abteilung Bauen und Umwelt zu richten.

5.4

Der Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

5.5

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

6 Förderrichtlinie "Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung" Stand April 2023

5.6

Auf die Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um freiwillige, nicht zurückzahlbare Leistungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Über die Förderanträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.7

Die Förderung von Regenwasserzisternen erfolgt neben der Förderung von Entfestigungsmaßnahmen.

5.8

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten. Bei der Nutzung des Wassers aus Regenwasserzisternen als Brauchwasser ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens vorzulegen, aus der die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 2.4 Buchst. c) hervor geht.

5.9

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Veränderungen bei der Benutzung der geförderten Zisterne - insbesondere der Schließung - und Wiederversiegelung der geförderten Entsiegelungsflächen mitzuteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme der geförderten Maßnahmen Kontrollen bezüglich der Funktionstätigkeit der Zisterne, der Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser und der Beschaffenheit der entsiegelten Flächen durchzuführen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu.

5.10

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, den gewährten Zuschuss zurückzufordern, wenn

- a) die geförderte Zisterne innerhalb von 10 Jahren stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.
- b) die geförderten Entsiegelungsflächen innerhalb von 10 Jahren wieder versiegelt werden.

6. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten <u>nach Art. 13 DSGVO</u> finden Sie unter www.vg-gaualgesheim.de/Datenschutz.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates am 07.05.2024 mit Wirkung ab dem 15.05.2024 in Kraft.

Gau-Algesheim, Mai 2024

Benno Neuhaus Bürgermeister

Förderantrag zur

"Förderung von Zisternen"



der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Abteilung Bauen und Umwelt Hospitalstraße 22 55435 Gau-Algesheim

Angaben zum Antragsteller (falls Anschrift des Montage Name, Vorname:	eortes abweicht, bitte angeben)
Straße und Haus-Nr.:	
PLZ und Wohnort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
Wurden alle Nachweise beigefügt (Bilddokumentation, t Wurde die Maßnahme freiwillig durchgeführt?:	genommen?:20
Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme Kontoinhaber/in:	
IBAN:	
BIC:	
Bankinstitut:	
Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sin Zisternen und Oberflächenentsiegelung" der Verbandsg erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, da besteht, die Fördermittel wiederrufen werden können Fördermittel zurückgefordert werden können.	gemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und iss auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch
Ort und Datum	

Förderantrag zur

"Förderung von Oberflächenentsiegelung"



der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Abteilung Bauen und Umwelt Hospitalstraße 22 55435 Gau-Algesheim

Angaben zum Antragstell Name, Vorname:	ler (falls Anschrift des Montage	eortes abweicht, bitte angeben)
Straße und Haus-Nr.:		
PLZ und Wohnort:		
Telefon:		
E-Mail-Adresse:		
Wurden alle Nachweise b	peigefügt (Bilddokumentation)?):
Wurde die Maßnahme fre		
Wurden bzw. werden wei		genommen?:
Angaben zur beantragte	en Maßnahme (z.B. Entsiegelte	e Fläche/ Maße der entsiegelten Fläche)
Bankverbindung zur Ausz Kontoinhaber/in: IBAN:	zahlung der Fördersumme	
BIC:		
Bankinstitut:		
Zisternen und Oberfläche erkläre mich damit einve	enentsiegelung" der Verbands erstanden. Mir ist bekannt, da el wiederrufen werden könne	nd. Ich habe die Förderrichtlinie der "Förderung von gemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und iss auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch n sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie
	dere werden konnen.	